



## Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 10.01.2002 zur DS-Nr.: 241/2001 wurde die Stelle des 2. Beigeordneten öffentlich und überregional ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erfolgte in der Märkischen Oderzeitung Regionalausgabe "Uckermark-Anzeiger", im Uckermark Kurier, Regionalausgaben "Prenzlauer Zeitung" und "Templiner Zeitung" sowie in der "Schwartzschen Vakanzen – Zeitung". Zusätzlich wurde der Text der Ausschreibung ins Internet gestellt und war unter der Adresse [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) abrufbar.

Gemäß Ausschreibungstext endet die Frist für die Einreichung der Unterlagen zur Bewerbung als 2. Beigeordnete/r am 27.01.2002.

Die eingehenden Bewerbungsunterlagen für die Stelle der/des 2. Beigeordneten werden im Büro des Kreistages jeweils in verschlossenen Umschlägen (DIN A 4) aufbewahrt und dort unter Verschuß gehalten.

Es wurde vereinbart, daß nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungsunterlagen am 28.01.2001, um 16:00 Uhr, in Raum 234 der Kreisverwaltung Uckermark durch den Vorsitzenden des Kreistages, Herrn Roland Klatt, im Beisein seiner 1. Stellvertreterin, Frau Erika Benn, seines 2. Stellvertreters, Herrn Wolfgang Banditt und des Leiters des Kreistagsbüros, Herrn Wolfgang Gerhardt, geöffnet werden.

Nach Sichtung der Unterlagen soll dann vom Büro des Kreistages eine Liste unter der Bezeichnung – *Bewerberliste zur Wahl der/des 2. Beigeordneten für den Landkreis Uckermark* – erstellt werden, die in Kurzform Angaben zur Person der Bewerber/innen enthält.

Die Bewerberliste wird anschließend unverzüglich dem Landrat, Herrn Klemens Schmitz, übergeben. Den Abgeordneten des Kreistages wird die Bewerberliste bis spätestens zu Beginn der Sitzung des Kreistages am 30.01.2002 zur Kenntnis gegeben, wobei die Fraktionsvorsitzenden diese Liste bereits vorab per FAX erhalten.

Wie dem Ausschreibungstext zur Wahl der/des 2. Beigeordneten für den Landkreis Uckermark zu entnehmen ist, werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt.

Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 LKrO werden die Beigeordneten *auf Vorschlag des Landrats* vom Kreistag für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Wahl der/des 2. Beigeordneten für den Landkreis Uckermark am 30.01.2002 macht der Landrat auf der Grundlage der Bewerberliste einen *Wahlvorschlag* und reicht diesen schriftlich bis zum 29.01.2002 im Büro des Kreistages ein.

Der auf dem Wahlvorschlag benannte Wahlbewerber ist dann der Kandidat, der in der Sitzung des Kreistages am 30.01.2002 zur Wahl als 2. Beigeordnete/r steht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Abgeordneten des Kreistages die Möglichkeit haben, ab dem 29.01.2002 (nach Abschluß der Bewerbungsfrist und nach der offiziellen Öffnung der Bewerbungsunterlagen durch den Vorsitzenden des Kreistages) die Bewerbungsunterlagen für die Bewerbung als 2. Beigeordnete/r während

der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Büro des Kreistages einzusehen.

Falls eine persönliche Vorstellung und die Befragung der Bewerber vorgesehen ist, erfolgt diese gem. Rundschreiben des Ministeriums des Innern (MI) zur Vorbereitung der Landräte- und Beigeordnetenwahl im Jahr 2001/2002 vom 18. Mai 2001 in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlußgrund nach § 38 Satz 2 LKrO vor. Mitglieder des Kreistages, die sich ebenfalls zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot.

#### Rechtliche Grundlagen zur Durchführung der Wahl:

Gem. § 59 Abs. 1 LKrO werden Beigeordnete *auf Vorschlag des Landrates* vom Kreistag für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt. Das bedeutet, daß der Landrat einen Bewerber auswählen und für die Wahl vorschlagen muß. Es ist nicht möglich, mehrere Bewerber vorzuschlagen oder auf das Vorschlagsrecht zu verzichten.

Der vorgeschlagene Bewerber ist gewählt, wenn dieser die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages (29 Stimmen) erhält.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem dann die Mehrheit der Stimmen ausreicht (§ 59 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Als Stimmen zählen dabei nur die gültigen Stimmen, das sind solche, denen eindeutig ein Erklärungswert (Ja oder Nein) zu entnehmen ist.

Überwiegen im zweiten Wahlgang die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen, so ist der Bewerber gewählt.

Überwiegen im 1. oder im 2. Wahlgang die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen oder entspricht die Anzahl der Ja-Stimmen der Anzahl der Nein-Stimmen (Gleiche Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen), ist die Wahl gescheitert.

#### Wahlablauf:

In Vorbereitung der Wahl werden für den ersten Wahlgang sowie auch für einen eventuell durchzuführenden zweiten Wahlgang entsprechende Stimmzettel vorbereitet.

Auf den Stimmzetteln für beide Wahlgänge steht nur der Name des Wahlbewerbers, der vom Landrat aus der Bewerberliste ausgewählt und für die Wahl vorgeschlagen wurde.

Jedes Kreistagsmitglied hat die Wahl zwischen Ja, Nein oder Enthaltung und darf nur ein Kreuz auf dem Stimmzettel machen.

Stimmzettel, die kein Kreuz enthalten oder auf denen mehrere Kreuze gemacht wurden, sind ungültig. Ebenso verhält es sich mit Stimmzetteln, auf denen Zusätze gemacht oder Streichungen vorgenommen wurden.

Der Leiter des Kreistagsbüros zeigt den Kreistagsmitgliedern unmittelbar vor Durchführung der Wahl, daß die Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen und versiegelt.

Der Ablauf der Wahl erfolgt in der Weise, daß die Mitglieder des Kreistages einzeln zu den Mitarbeitern des Kreistagsbüros nach vorn kommen und persönlich ihren Stimmzettel für den entsprechenden Wahlgang ausgehändigt bekommen. Der Erhalt des Stimmzettels wird in einer Liste vermerkt.

Unmittelbar danach gehen die Kreistagsmitglieder mit dem Stimmzettel in die vorbereitete Wahlkabine, in der der Stimmzettel angekreuzt werden kann. Zum Ankreuzen auf dem Stimmzettel ist vorgesehen, den in der Wahlkabine befestigten Kugelschreiber, mit blauer Mine, zu verwenden.

Anschließend wird der Stimmzettel einmal gefaltet und in die Wahlurne eingeworfen.

Nach dem alle anwesenden Kreistagsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben, werden die Stimmen, im Beisein von jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Kreistages, durch die Mitarbeiter des Kreistagsbüros ausgezählt.

Nach Abschluß der Auszählung gibt der Vorsitzende des Kreistages das Ergebnis bekannt und verkündet den Namen der/des neu gewählten Beigeordneten.

Damit ist die Wahl abgeschlossen.

#### Ernennung zur/zum Beigeordneten:

Nach § 145 Abs. 3 LBG darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung auf Grund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist. Dabei ist zu beachten, daß sowohl der Tag der Wahl als auch der Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde außerhalb der Monatsfrist liegen müssen.

Unter Beachtung der Monatsfrist ist somit eine Aushändigung der Ernennungs-urkunde frühestens ab dem 01.03.2002 mit Wirkung zum 09.03.2002 möglich.

Anlagen (werden nachgereicht)

1. Bewerberliste zur Wahl der/des 2. Beigeordneten für den Landkreis Uckermark
2. Wahlvorschlag des Landrates zur Wahl der/des 2. Beigeordneten für den Landkreis Uckermark

